

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Guy Parmelin
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 2. Juli 2019

Änderung der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf für eine Änderung der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.11) Stellung nehmen zu können.

Mit dieser Verordnungsrevision sollen einerseits die Pflichtlagerhaltung für Kaffee aufgehoben und andererseits die Lagerpflicht für die Pflichtlagerhaltung von Reis neu geregelt beziehungsweise internationalem Recht angepasst werden. Dieser Vorlage können wir grundsätzlich zustimmen, zumal sie insbesondere auch keine personellen oder finanziellen Auswirkungen auf die Kantone hat.

Das Landesversorgungsgesetz (LVG; SR 531) sieht vor, dass der Bundesrat bestimmte lebenswichtige Güter der Vorratshaltung unterstellen kann. Ziele der Landesversorgung sind die Sicherstellung und Verfügbarkeit von lebenswichtigen Gütern, die für das Funktionieren einer modernen Wirtschaft und Gesellschaft unentbehrlich sind. Kaffee ist in der Schweiz zwar ein verbreitetes und geschätztes Konsumgut, doch können wir uns der Beurteilung des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) anschliessen, dass es sich dabei um kein lebenswichtiges Gut handelt. Die Argumentation, dass aus ernährungsphysiologischer Sicht Kaffee aufgrund seines fehlenden Nährwertes keinen Beitrag zur Nahrungsenergieversorgung zu leisten vermag, ist nachvollziehbar und überzeugt. Eine Pflichtlagerhaltung für Kaffee ist daher nicht mehr nötig.

Was die vorgeschlagene Neuregelung der Lagerpflicht von Reis anbelangt, erstaunt, dass bestehende Rechtsgrundlagen an internationales Recht angepasst werden müs-

2/2

sen, obwohl davon nur ein Unternehmen mit einem Marktanteil von unter einem Prozent betroffen ist. Zudem wird der Reisanbau in der Schweiz auch in Zukunft nur in bestens geeigneten Regionen möglich sein und flächenmässig sowie im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit der Bevölkerung immer eine untergeordnete Rolle einnehmen. Fraglich ist auch, ob handelspolitische Überlegungen und völkerrechtliche Verpflichtungen zwingend eine Aufhebung der Generaleinfuhrbewilligung für die Einfuhr von Reis erfordern, zumal die Einfuhr anderer Pflichtlagerwaren wie zum Beispiel Zucker und Getreide ebenfalls und weiterhin einer solchen Bewilligungspflicht unterstehen. Der Wechsel zum System der ersten Inverkehrbringung, mit dem die beanstandete Ungleichbehandlung beseitigt wird, liesse sich auch ohne Abschaffung der Generaleinfuhrbewilligung vollziehen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber